

Mindestalterregelung bei ausländischen Fahrerlaubnissen

Zum 01.07.2011¹ wurden die §§ 29 und 31 der Fahrerlaubnis-Verordnung geändert. Dabei wurde eine Regelung im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Mindestalters bei der Erteilung einer ausländischen Fahrerlaubnis geschaffen. *Von Volker Kalus*

Mindestalterregelung bei ausländischen Fahrerlaubnissen

Bisher wurde den Inhabern einer Fahrerlaubnis, die diese im Ausland vor Erreichen des 18. Lebensjahres erworben haben eine – vorübergehende – Fahrberechtigung eingeräumt. Seit der Änderung der FeV ist dies ausgeschlossen.

Davon sind sowohl Inhaber einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis als auch Inhaber von Anlage 11- oder Drittstaatenführerscheinen betroffen.

Der Verordnungsgeber vertritt die Meinung, dass eine Zulassung von Fahrerlaubnisinhabern, die Ihre Fahrerlaubnis vor dem 18. Lebensjahr erworben haben aufgrund der „Verankerung des Begleiteten Fahrens ab 17 im Dauerrecht“ nicht mehr erforderlich ist. Mit Erreichen des 17. Lebensjahres können Inhaber einer entsprechenden Fahrerlaubnis die Umschreibung der Fahrerlaubnis beantragen und dann eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Auflage mit der Schlüsselzahl 184 erteilt bekommen. Der Verordnungsgeber führt in der Begründung² dazu unter anderem aus:

„...Dass Fahrerlaubnisinhaber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, hier zukünftig keine Kraftfahrzeuge mehr führen dürfen, ist im Interesse der Verkehrssicherheit hinnehmbar, zumal hiervon nur Personen betroffen sind, die eine Fahrerlaubnis aus Nicht-EG-/EWR-Mitglied-

staaten besitzen. Die Anzahl der Betroffenen dürfte daher gering sein. ...“

Liest man diese Ausführung unbefangen, könnte man zum Ergebnis kommen, dass Inhaber einer EU/EWR-Fahrerlaubnis berechtigt wären von einer Fahrerlaubnis die vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres erworben wurde, Gebrauch zu machen. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Es ist trotzdem hinsichtlich der Auswirkungen der Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung zwischen den einzelnen Gruppen zu differenzieren.

Anlage 11 und Drittstaaten

Durch die Neuregelung sind grundsätzlich alle Inhaber einer Anlage 11- oder Drittstaaten-Fahrerlaubnis, die vor dem 18. Lebensjahr erteilt wurde, nicht berechtigt mit Ihrer Fahrerlaubnis in der BRD entsprechende Kraftfahrzeuge zu führen, auch dann nicht wenn Sie nach Wohnsitznahme das 18. Lebensjahr vollendet und die 6-monatige Fahrberechtigung nach § 29 Abs. 1 Satz 3 FeV noch am Laufen wäre.

Um von entsprechenden Fahrerlaubnissen Gebrauch machen zu können, ist eine Umschreibung nach § 31 Abs. 1 (Anlage 11-Staaten) oder Abs. 3 (sogenannte Drittstaaten) FeV erforderlich. Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet käme eine Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis mit der Auflage Schlüsselnummer 184 „Begleitetes Fahren“ in Betracht.

1) Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2010 (BGBl. I Nr.67 vom 27.12.2010)

2) BR-Drucksache 580/10 vom 22.09.2010, Seite 27, 28

§ 31 Abs. 1 Satz 1 FeV erfordert jedoch als Grundlage für die Umschreibung, dass die Fahrerlaubnis **in der BRD** entweder noch berechtigt zum Führen entsprechender Kraftfahrzeuge oder berechtigt hat. Da eine Fahrerlaubnis, die vor Erteilung des 18. Lebensjahres erteilt wurde, durch die Neuregelung des § 29 Abs. 3 Nr. 1a FeV niemals eine Fahrberechtigung begründet hat, wäre eine Umschreibung auch dann wenn diese Fahrerlaubnis noch gültig wäre, nicht möglich. Es hätte ein Antrag auf Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis mit dem Erfordernis von Ausbildung und Prüfung gestellt werden müssen. Da dies nicht gewollt war, war es erforderlich § 31 Abs. 1 FeV um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„... *Das gilt auch, wenn die Berechtigung nur auf Grund von § 29 Abs. 3 Nummer 1a nicht bestanden hat.* ...“

Damit kann jede entsprechende Anlage 11 - oder Drittstaaten-Fahrerlaubnis bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden.

Da diese Änderungen mit Inkrafttreten der 5. Änderungsverordnung sich sofort auch auf die Fahrerlaubnisse ausgewirkt hätte, die zu diesem Zeitpunkt in der BRD genutzt wurden, traten diese Änderungen erst 6 Monate später in Kraft.

Inhaber einer EU-/EWR - Fahrerlaubnis

Es stellt sich nun die Frage, inwieweit sich die Änderungen auch auf Inhaber einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis auswirken, die

a) Ihren ordentlichen Wohnsitz noch nicht in der BRD begründet haben und somit ausschließlich unter die Regelungen des § 29 FeV fallen oder

b) Ihren Wohnsitz in der BRD begründet haben und somit ausschließlich unter die Regelungen des § 28 FeV fallen.

Diese Frage stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Begleiteten Fahren:

Das Begleitete Fahren stellt grundsätzlich eine Herabsetzung des Mindestalters von 18 Jahren nach Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe b der 3. Führerschein-Richtlinie dar. Entsprechend Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe b kann das Mindestalter von den einzelnen Mitgliedsstaaten auf 17 Jahre reduziert

werden. Entscheidend für die Berechtigung ist Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 und 4:

„...*Führerscheine, die nach diesem Absatz Personen ausgestellt werden, deren Alter unter dem in den Absätzen 2 bis 4 angegebenen Alter liegt, sind nur so lange im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gültig, bis der Inhaber des Führerscheins das in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehene Mindestalter erreicht hat.*...“

Die Mitgliedstaaten können die Gültigkeit von Führerscheinen in ihrem Hoheitsgebiet anerkennen, die Fahrzeugführern ausgestellt worden sind, deren Alter unter dem in den Absätzen 2 bis 4 angegebenen Mindestalter liegt....“

Die EU-Richtlinie regelt damit grundsätzlich die Berechtigung von Fahrerlaubnissen die unter Abweichung des Mindestalters von 18 Jahren erteilt werden. Leider ist die Formulierung in Abs. 6 Satz 3 der deutschen Fassung missverständlich und nicht eindeutig.

Der Wille des Verordnungsgebers wird in den fremdsprachigen Fassungen besser deutlich:

„... *Driving licences issued to persons at a lower age than set out in paragraphs 2 to 4 in accordance with this paragraph shall only be valid on the territory of the issuing Member State until the licence holder has reached the minimum age limit set out in paragraphs 2 to 4.* ...“

„... *Les permis de conduire délivrés à des personnes d'un âge inférieur à celui prévu aux paragraphes 2 à 4 conformément au présent paragraphe ne sont valables que sur le territoire de l'État membre qui les a délivrés, tant que le titulaire du permis n'a pas atteint l'âge minimum prévu aux paragraphes 2 à 4.* ...“

„... *Rijbewijzen die overeenkomstig dit lid worden afgegeven aan personen die nog niet de in de leden 2 tot en met 4 vermelde leeftijd hebben bereikt, zijn alleen geldig op het grondgebied van de lidstaat van afgifte tot de rijbewijshouder de in de leden 2 tot en met 4 vermelde leeftijd heeft bereikt.* ...“

Daraus ergibt sich eindeutig, dass eine Fahrerlaubnis eines anderen Mitgliedsstaates die bei der Klasse B vor dem Erreichen des 18. Lebensjahr unter z.B. der Auflage, dass eine Begleitperson mitfährt, nur auf dem Gebiet des erteilenden

Mitgliedstaates zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B berechtigt. Erst wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, erhält diese Fahrerlaubnis die allgemeine Berechtigung in allen Mitgliedsstaaten der EU.

Allerdings besteht nach Abs. 6 Satz 4 die Möglichkeit derartige Fahrerlaubnisse anzuerkennen. Diese Anerkennung ist in der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht geregelt.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang natürlich die Frage, ob die Regelungen des § 28 Abs. 4 FeV, in dem die Ausschlussgründe einer Berechtigung (Anerkennung nach der Richtlinie) geregelt sind, im Umkehrschluss so auszulegen sind, dass in allen anderen Fällen grundsätzlich die Berechtigung – auch bei einer vom Mindestalter abweichenden Erteilung einer Klasse B unter Auflagen – zuerkannt wird.

Dieser Sichtweise kann meiner Meinung nach nicht gefolgt werden, denn sie würde der Systematik der Richtlinie im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis-Verordnung widersprechen. Das begründet sich wie folgt.

Die EU-Richtlinie hat den generellen Anerkennungsgrundsatz festgeschrieben und in Artikel 11 Abs. 4 Möglichkeiten zugelassen, diesen Anerkennungsgrundsatz in bestimmten Fällen auszusetzen. Diese Möglichkeit wurde durch die Regelung des § 28 Abs. 4 FeV umgesetzt. Somit müsste im Umkehrschluss auch eine Regelung geschaffen werden, eine Berechtigung anzuerkennen, die per se durch die EU-Führerschein-Richtlinie – wie hier bei der Ausnahme vom Mindestalter – ausgeschlossen ist. Dies ist nicht geschehen. Somit entfaltet eine derartige Fahrerlaubnis grundsätzlich keine Berechtigung auf dem Gebiet der BRD, unabhängig davon ob ein Wohnsitz begründet wurde oder nicht. Die Ausführungen in den §§ 29 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 beziehen sich auf den „Umfang ihrer Berechtigung“.

In Österreich besteht die Möglichkeit das Begleitende Fahren bereits mit 16 Jahren zu beginnen und dann ab Erreichen des 17. Lebensjahres Fahrzeuge der Klasse B ohne Begleitperson zu fa-

hren. Beide Konstellationen berechtigen demzufolge nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in der BRD. Umgekehrt wird die Regelung „Begleitetes Fahren mit 17“ in den anderen Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme von Österreich) nicht anerkannt³.

Abschließend stellt sich die Frage, ob diese EU-/EWR-Fahrerlaubnisse umschreibungsfähig sind.

Grundsätzlich fordert auch § 30 Abs. 1 Satz 1 FeV das Vorliegen einer aktuellen oder zurückliegenden Berechtigung zum **Führen von Kfz in der BRD**. Eine im EU-/EWR-Ausland erteilte Fahrerlaubnis entfaltet vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres weder eine Fahrberechtigung nach § 29 FeV (ohne ordentlichen Wohnsitz) noch nach § 28 FeV (nach Wohnsitzbegründung). Demzufolge können diese Fahrerlaubnisse in der aktuellen Fassung der Fahrerlaubnis-Verordnung weder genutzt noch in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden.

Da man in § 30 FeV keinen gleichlautenden Zusatz aufgenommen hat wie in § 31 FeV, kann z.B. eine finnische Fahrerlaubnis der Klasse B mit „Begleitetem Fahren“ nicht in eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 184 umgeschrieben werden. Damit wird der Inhaber einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis schlechter gestellt als der Inhaber einer Anlage 11- oder Drittstaaten-Fahrerlaubnis.

Eine andere Möglichkeit wäre ein entsprechender Zusatz in § 28 Abs. 1 FeV gewesen, in dem eine entsprechende Anerkennung festgeschrieben werden könnte.

Erst mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres lebt die Berechtigung unter Zugrundelegung der 3.Führerschein-Richtlinie automatisch auf und berechtigt auch ohne Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis, da die Richtlinie die Nichtberechtigung mit Erreichen des 18. Lebensjahres aufhebt und dann greift die Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV. Dabei ist zu beachten, dass diese Berechtigung nur durch ein Dokument nachgewiesen werden kann, dass den Vorgaben des Artikel 1 der EU-Richtlinie entspricht. Dies wäre mit der Prüfungsbescheinigung nach dem

3) Information des bayr. Fahrlehrerverbandes.

Muster der Anlage 8a entsprechend § 48a Abs. 3 FeV nicht der Fall.

Die Ausschluss-Regelung aus der 3.Führerschein-Richtlinie hat der Verordnungsgeber auch bei der Verankerung des Begleitenden Fahrens in die Fahrerlaubnis-Verordnung berücksichtigt. Zum einen wurde in § 48a Abs. 3 Satz 1 geregelt, dass

„... Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung dient. ...“

Auch wenn hier nur von der Gültigkeit des Dokumentes die Rede ist, kann die Regelung nur darauf hin ausgelegt werden, dass diese Fahrerlaubnis keine Berechtigung im Ausland hat. Offen bleibt natürlich die Frage, inwieweit andere EU-Staaten von der Möglichkeit der Anerkennung nach Abs. 6 der 3. Führerschein-Richtlinie Gebrauch gemacht haben. Weiterhin kann ein Internationaler Führerschein nur nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgestellt werden.

Fazit

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Frage der Berechtigung von Fahrerlaubnissen die abweichend von Artikel 6 Abs. 2-4 erteilt wurden nur schwer beantwortet werden kann. Es wäre auch hier wünschenswert gewesen, wenn zum einen die Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung als auch die Begründung in den Beratungsunterlagen (Bundesrats-Drucksachen) die Sachverhalte und Zielsetzungen ausreichend und vor allem nachvollziehbar erläutern würden. Dieses Manko ist bereits seit der Einführung der Fahrerlaubnis-Verordnung festzustellen. Ohne ausreichende Erläuterungen ist es streckenweise Zufall, zu welchem Ergebnis Fahrerlaubnisbehörden und Strafgerichte bei einzelnen Problemstellungen kommen. ■

Der Autor: Volker Kalus, Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen, Dozent für Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht

Parkhaus-Betrüger muss Anwaltskosten zahlen

AG München, Urteil vom 20.05.2011, Az. 163 C 5295/11

Wird ein Autofahrer dabei ertappt, wie er mehrfach die Schrankenanlage eines Parkhauses aus-

trickst, hat er nicht nur für die unterschlagenen Stundengebühren aufzukommen, sondern auch das Honorar des mit der Eintreibung beauftragten Anwalts zu bezahlen.

Bei Lenk- und Ruhezeitverstößen müssen Doppelwochen-, Wochen- und Tagesverstöße gesondert betrachtet und ins Verhältnis gesetzt werden, um eine Doppelbestrafung zu vermeiden.

OLG Jena, Urteil vom 19.10.2010, 1 Ss BS 78/10
Nach Art 6 Abs.1 VO 561/06/EG darf die tägliche Lenkzeit neun Stunden nicht überschreiten, wobei sie zwei Mal in der Woche auf höchstens zehn Stunden verlängert werden darf. In der zweiten Stufe darf die wöchentliche Lenkzeit 56 Stunden nicht überschreiten. Damit soll sichergestellt werden, dass bei maximaler Ausnutzung der Tageslenkzeit innerhalb einer Woche eine

Kompensation erfolgt. In der dritten Stufe darf die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgender Wochen 90 Stunden nicht überschreiten. Dieses System der flexiblen Kompensation zeigt, dass jede Stufe eigenständige Schutzgrenzen hat. Ein Verstoß darf daher nur ein Mal bestraft werden, auch wenn er mehrere der Stufen betrifft.